

## **9. Maßnahmen gegen Beschuldigte und Betroffene**

### **9.1 Verkehrsordnungswidrigkeiten im Verwarnungsbereich**

<sup>1</sup>Bei geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten ist im Regelfall eine Verwarnung nach §§ 56, 57 Abs. 2 OWiG zu erteilen und ein Verwarnungsgeld zu erheben. <sup>2</sup>Im Ausnahmefall kann auch eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden. <sup>3</sup>Dies kann insbesondere bei Verkehrsunfällen im ruhenden Verkehr zutreffen, ist aber stets im Einzelfall zu entscheiden.

### **9.2 Verkehrsordnungswidrigkeiten im Bußgeldbereich**

<sup>1</sup>Anzeigen aufgrund von Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolgen sind im „Manuellen Verfahren“ in ProVi zu erfassen. <sup>2</sup>Dabei sind die Vorgaben für die Erfassung und weitere Sachbearbeitung von „Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen“ in den ProVi-Handbüchern und der Rundschreibensammlung des Polizeiverwaltungsamts zu beachten. <sup>3</sup>Die Verkehrsunfallanzeige und die sonst angefallenen Ermittlungsunterlagen verbleiben grundsätzlich bei der anzeigenden Polizeidienststelle. <sup>4</sup>Davon abweichende, bereits bestehende Regelungen der Polizeipräsidien gelten weiterhin.

### **9.3 Im Strafverfahren**

Grundsätzlich ist die Verkehrsunfallanzeige nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übersenden.

### **9.4 Bilaterale Regelungen mit den Staatsanwaltschaften**

Die Polizeipräsidien können über die Vorlage der Unfallanzeigen ergänzende bilaterale Regelungen mit den Staatsanwaltschaften vereinbaren.

### **9.5 Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten**

<sup>1</sup>Besteht bei einem Unfallbeteiligten der Verdacht des Einflusses von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, so richtet sich die Sicherstellung oder Beschlagnahme von Führerscheinen, die Feststellung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten im Blut und der Wirkstoffnachweis im Urin nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vom 5. April 2001 (AllMBl. S. 165) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Das IMS vom 15. September 2017 (Az. IC4-3608.1-71) ist bei Anordnung von Blutentnahmen zu beachten.

### **9.6 Mitteilung über Fahrzeugmängel / Kontrollaufforderung**

<sup>1</sup>Bei festgestellten Fahrzeugmängeln oder bei Fahrzeugmängeln als Unfallfolge sowie bei Fehlen des Nachweises eines gültigen Führerscheins oder erforderlicher Fahrzeugpapiere ist der Unfallbeteiligte zur Beseitigung der Fahrzeugmängel oder zum Vorzeigen der Dokumente aufzufordern und ihm dazu das Formblatt IBP 584 „Mitteilung über Fahrzeugmängel / Kontrollaufforderung“ zu übergeben. <sup>2</sup>Im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Polizei gegen Kraftfahrzeugführer beim Fehlen des Führerscheins wird auf die dazu ergangenen Ausführungen in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. April 1981 (MABl. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

### **9.7 Ausschreibung eines Totalschadens**

<sup>1</sup>Bei Vorliegen eines Totalschadens ist bei

- neuwertigen Fahrzeugen (nicht älter als zwei Jahre) oder
- älteren Fahrzeugen, die als besonders beliebte Tatobjekte gelten,

eine Ausschreibung zur Sachfahndung vorzunehmen. <sup>2</sup>Ein Totalschaden im Sinne der Schrottausschreibung liegt vor, wenn der Sachschaden dem äußeren Anschein nach technisch nicht mehr behoben werden kann oder einen völlig unverhältnismäßigen Aufwand für einen Wiederaufbau erfordern

würde. <sup>3</sup>Die Hinweise des Landeskriminalamts, SG 523, zur Ausschreibung eines Totalschadens sind zu beachten.